

## Konzept Kitesurfen auf dem Urnersee

Liberalisierung des Kitesurfsport auf dem Urnersee im Rahmen der Änderung der Binnenschiffverkehrsverordnung per 15. Februar 2016

Arbeitsgruppe:

- Felix Arnold, Kite-Instruktor
- Ueli Häsler, Kiter und Skilehrer
- Urs Janett, Direktionssekretär SID
- Eugen Jauch, Windsurfing Urnersee, Flüelen
- Iwan Lussmann, Kitesurfsport Uri
- Damian Meier, Chef BVP
- Heinrich Meier, Chef Seepolizei
- Michel Scheurer, Vorgesetzter Nautische Ausbildung, SGV
- Edi Schilter, Gewässerschutz
- Sepp Walker, Jagdverwalter
- Stefan Waser, Chefexperte ASSV
- Christian Wüthrich, Amt für Umweltschutz
- Albert Zopp, Amtsvorsteher ASSV

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1	Kitesurfen: Kurzbeschreibung .....	3
1.1.1	Einführung .....	3
1.1.2	Technische Angaben/Sicherheitshinweise/Herstellerangaben .....	4
1.1.3	Manöver des Kitesurfens.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	8
1.2.1	Bisherige Regelung .....	8
1.2.2	Änderung Binnenschiffverkehrsverordnung und Auswirkungen auf Urner Kitezone .....	10
1.3	Durchführung eines Probetriebes im 2015.....	11
<b>2</b>	<b>Konzept Probetrieb</b> .....	<b>12</b>
2.1	Einleitung.....	12
2.2	Organisation / Regeln auf dem See .....	12
2.3	Organisation an Land .....	14
2.3.1	Start- und Landeplatz Isleten .....	15
2.3.2	Benötigte Infrastruktur für das Bachdelta an der Isleten .....	18
2.3.3	Signalisation Isleten .....	19
2.3.4	Kontrolle der Einhaltung der Regeln .....	20
2.3.5	Start- und Landeplatz Gruonbach .....	21
2.3.6	Benötigte Infrastruktur für den Startplatz am Gruonbach .....	22
2.3.7	Signalisation Gruonbach .....	23
2.4	Kommunikation gegenüber Kitesurfern.....	24
2.4.1	Kommunikation vor dem Start des Probetriebs.....	24
2.4.2	Kommunikation während des Probetriebs .....	24
<b>3</b>	<b>Vereinbarkeit der Liberalisierung des Kitesports mit wichtigen Naturschutzinteressen</b> .....	<b>26</b>
<b>4</b>	<b>Vereinbarkeit der Liberalisierung des Kitesports mit anderen wichtigen Nutzungsinteressen</b> ..	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Auswertung Probetrieb</b> .....	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>Termine</b> .....	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Ablauf politischer Prozess</b> .....	<b>31</b>
	<b>Anhang I Entwurf „Informationstafel Isleten“</b> .....	<b>32</b>
	<b>Anhang II Entwurf „Informationstafel Gruonbachstrand“</b> .....	<b>33</b>

# 1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 15. Januar 2014 die Änderung der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) beschlossen. Ein Teil dieser Änderung ist die Aufhebung von Artikel 54 Absatz 2<sup>bis</sup> BSV, mit der das Verbot für das Kitesurfen (der „Kite“ wird alternativ auch als „Drachensegelbrett“ bezeichnet) ausserhalb von bewilligten Bereichen auf Schweizer Seen aufgehoben wird. Gemäss bisheriger Rechtslage war das Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen verboten. Der Standortkanton konnte unter der bisher geltenden Regelung jedoch durch seine Gewässerhoheit Wasserflächen zur Benutzung freigeben, wenn die Sicherheit der übrigen Seebenützer innerhalb der freigegebenen Fläche gewährleistet bleibt und die natürliche Umwelt nicht belastet wird.

Mit der Änderung der BSV – welche für den Bereich des Kitesurfens am 15. Februar 2016 in Kraft tritt – dürfen Kitesurfer ihren Sport künftig auf allen dafür geeigneten Wasserflächen betreiben, ausser wenn ein Kanton auf einer bestimmten Wasserfläche ein totales oder partielles Kitesurf-Verbot erlässt. Die Kantone haben auf Grund ihrer Gewässerhoheit auch künftig die Möglichkeit, die Schifffahrt – und damit auch das Kitesurfen – auf einzelnen Gewässern einzuschränken oder zu verbieten. Sie müssen jedoch ihren Entscheid begründen. Zudem können die Kantone das Kitesurfen in Uferzonen von sensiblen Gewässerbereichen (bsp. Uferzonen mit Vogelschutzgebieten) auf dafür gekennzeichnete Korridore beschränken.

Mit dem vorliegenden Konzept soll für das Jahr 2015 ein Probetrieb auf einem speziell bezeichneten Raum des Urnersees installiert werden. Dieser Probetrieb soll dazu dienen, Erfahrungen mit dem Kitesurfen auf dem Urnersee zu sammeln. Aufgrund dieser Erfahrungen soll der Regierungsrat Ende 2015 entscheiden können, ob nach Inkrafttreten der Revision der BSV Kitesurfen auf der für den Probetrieb freigegebenen Wasserfläche des Urnersees liberalisiert werden kann, ob Nachbesserungen am Konzept nötig sind oder ob das Kitesurfen weiter eingeschränkt weiter soll oder gar gänzlich verboten werden muss.

## 1.1 Kitesurfen: Kurzbeschreibung

### 1.1.1 Einführung

Kitesurfen ist wie das Windsurfen eine von der International Sailing Federation anerkannte Segelklasse. Beim Kitesurfen steht der Segler auf einem Brett und ist durch ein Leinensystem mit einem Kite verbunden.

Erste serienmässig hergestellte Ausrüstung ist seit 1998 erhältlich. Das Material hat sich seitdem technisch enorm weiterentwickelt und die Sicherheit bei der Ausübung des Kitesports wurde massiv verbessert. In der Schweiz üben heute schätzungsweise 3'000 Personen das Kitesurfen regelmässig aus.

Die Grundausrüstung besteht aus einem Kite mit Lenkstange, Verbindungsleinen, einem Brett und einem Trapez zur Verbindung der Lenkstange mit dem Fahrer. Der

Kite lässt sich mit der Lenkstange präzise steuern. Wie Schiffe können Kitesurfer demnach dank bewusster Positionierung des Kites auch auf viel befahrenen Gewässerabschnitten zusammen mit anderen Schiffen problemlos navigieren.

Wie beim herkömmlichen Segeln erlaubt auch ein Kite die Beschleunigung durch den Kiteschirm durch Veränderung des Anstellwinkels den Windverhältnissen anzupassen. Ein einfach zu bedienendes Sicherheitssystem an der Lenkstange erlaubt bei Bedarf eine vollständige Elimination der Beschleunigungswirkung oder im Notfall eine sofortige Trennung vom Kite.

Entgegen bestehenden Vorurteilen ist das Kitesurfen keine gefährliche Sportart. Das Verletzungsrisiko für die Sportler selber ist vergleichbar mit dem anderer Breitensportarten. In der Unfallstatistik der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung SSUV wurden in den Jahren 2006 bis 2013 keine durch Kitesurfer verursachten Unfälle registriert, bei denen Drittpersonen verletzt wurden.

### 1.1.2 Technische Angaben/Sicherheitshinweise/Herstellerangaben

<i>Übersicht Material</i>	Wie vorgängig erwähnt besteht das Kitematerial aus einem Kitebrett und einem Kiteschirm, welcher über Leinen mit einer Lenkstange verbunden ist. Der Kitesurfer steht auf dem Kitebrett und lässt sich über ein Trapez mit der Lenkstange verbunden über das Wasser ziehen.
<i>Kitebretter</i>	Ein handelsübliches Kitebrett weist eine Länge von ca. 150 cm, eine Breite von ca. 40 cm und einen Tiefgang von ca. 5 cm auf. Spezielle Rennbretter können gemäss International Sailing Federation Box Rule Masse von maximal 200 cm (Länge), 70 cm (Breite) und 7 cm (Tiefgang) aufweisen.
<i>Kiteschirme</i>	Die auf dem Urnersee bei Thermik von einem „Durchschnittskitesurfer“ (80 Kilogramm schwer) verwendeten Kiteschirme weisen eine Tuchfläche von ca. 14 m <sup>2</sup> auf, was einer projizierten Fläche von ca. 7.6 m <sup>2</sup> entspricht. Es werden jedoch auch Kiteschirme mit Tuchflächen von 4 – 17 m <sup>2</sup> angeboten. Ein Hersteller bietet gar einen Kiteschirm mit 21 m <sup>2</sup> Tuchfläche an. Es besteht jedoch auch eine gewisse Abhängigkeit von der zu erwarteten Windstärke und dem Gewicht des Kitesurfers. Umso stärker der Wind und umso leichter der Kitesurfer, desto kleinere Kiteschirme können verwendet werden.
<i>Leinen</i>	Der Schirm weist vier bis fünf Leinen auf (zwei Zuggleinen, zwei Steuerleinen und je nach Bauart eine Sicherheitsleine). Bei gewissen Herstellern ist der Sicherheitsmechanismus in den Zug- oder Steuerleinen integriert. Die in der Schweiz und weltweit am häufigsten verwendete Leinenlänge beträgt 25 m. Es sind aber auch Leinen von 19 - 32 m erhältlich. Im für 2014 gültigen Wettkampfbreglement der International Sailing Federation ist definiert, dass die Länge von der Lenkstange bis zum obersten Punkt des Kiteschirmes maximal 45 m betragen darf. Die Länge der Leinen hat einen wesentlichen Einfluss auf das Fahrverhalten, wobei für den grössten Teil der Anwendungen Längen von 20 - 25 m am idealsten sind.
<i>Lenkstange</i>	Die Lenkstangen sind 40 cm bis 50 cm breit und dienen der Regulierung des Anstellwinkels und der Steuerung des Kiteschirmes. Des Weiteren beinhaltet die Lenkstange das Sicherheitssystem zur Deaktivierung des Druckes des Kiteschirmes. Bei dessen

Auslösung verliert der Kitesurfer sofort an Schub und kommt innert kürzester Zeit zum Stillstand.

*Platzbedarf auf dem Wasser*

Unabhängig der Leinenlängen benötigen Kitesurfer auf dem Wasser nicht mehr Platz als andere Seebenutzer wie Windsurfer und Segelschiffe. Der Kiteschirm kann bei Bedarf so gesteuert werden, dass dieser senkrecht in die Höhe ragt. Da Kiteschirme und Masten von Segelschiffen alle in Richtung Luv (dem Wind zugewandten Seite) geneigt sind und sich die Kiteschirme in grossen Höhen bewegen, können sich Kitesurfer untereinander und gegenüber anderen Schiffen mit geringem Abstand kreuzen. Da dies gefahrlos möglich ist, hat der Kitesurfclub Schweiz auch keine Verhaltensregeln zu Mindestabstände beim Fahren erlassen. Weil sich aber ein Kitesurfer bei einem Sprung in Richtung Luv bewegt, sind bei solchen Manövern Mindestabstände von zwei Leinenlängen gegenüber anderen Seebenutzern notwendig.



*Kitesurfer (hier mit 30 Meter Leinen), Windsurfer und Segelschiffe auf engstem Raum anlässlich eines Wettkampfes auf dem Silvaplannersee*

*Platzbedarf auf dem Land*

Um einen Land-Land Start auszuführen, ist eine Strandbreite von mindestens der Länge vom Kitesurfer bis zum obersten Punkt des Kiteschirmes notwendig (25 Meter bis 30 Meter). Bei geringeren Platzverhältnissen, kann jedoch auch ein Land-Wasser Start oder sogar ein Wasser-Wasser Start durchgeführt werden. Der Land-Land Start ist die bevorzugte Startform.

*Verhaltensregeln und Warnhinweise*

Kitesurfer haben sich an die nationalen und kantonalen Rechtsordnungen zu halten. Auf viel befahrenen Gewässern (z.B. dem Silvaplannersee im Engadin) wurden besondere Vorschriften erlassen, beispielsweise für das Landen, Starten und Navigieren. Wie bei allen nautischen Sportarten werden die sportspezifischen Verhaltensregeln zudem in Kursen vermittelt. Weiter publiziert der Kitesurfclub Schweiz die wichtigsten Verhaltensregeln auf der Homepage [www.kitegenossen.ch](http://www.kitegenossen.ch). Eine Auflistung würde den Rahmen dieses Dokumentes sprengen. Auch die Materialhersteller definieren Verhaltensregeln, und Warnhinweise, welche aber aus versicherungstechnischen Gründen teilweise unrealistisch sind und gewisse dieser Regeln somit weltweit in der Praxis nicht angewendet werden

### 1.1.3 Manöver des Kitesurfens

*Fahren* Kitesurfer sind wie andere Segelklassen von Windstärke und -richtung abhängig. Die Fahrkurse werden in Halbwindkurs (90° seitlich zum Wind), Raumwindkurs (45° seitlich in Windrichtung) und Kreuzkurs (45° seitlich gegen die Windrichtung) eingeteilt.

Trotz der Leinen können Kitesurfer durch eine bewusste Positionierung des Kites (zum Beispiel steil senkrecht nach oben) andere Kitesurfer oder andere Schiffe mit geringem Abstand kreuzen oder überholen.

*Richtungswechsel* Ein Wechsel der Fahrtrichtung kann schon mit wenig Erfahrung schnell durchgeführt werden.



*Kitesurfer beim Richtungswechsel auf dem Silvaplannersee*

*Starten und Landen* Ein Kite kann auf verschiedene Arten gestartet und gelandet werden, wobei ausser beim Wasserstart oder bei einer Notlandung (Auslösung des Sicherheitssystems) ein Starthelfer nützlich ist. Der Starthelfer hält den Kite in den Wind und lässt den Kite nach gewissen Vorbereitungsschritten auf Kommando des Kitesurfers los. Typische Start- und Landemanöver sind im Folgenden erklärt.

**Wasserstart:** Sowohl der Kite als auch der Kitesurfer befinden sich im Wasser. Der Kite kann dank der schwimmenden Struktur ohne Starthelfer gestartet werden. Ein geübter Kitesurfer kann einen Kite innert Sekunden wieder starten.



*Kite beim Wasserstart*

**Land-Land Start und Landung:** Dies ist die am häufigsten angewandte Start- und Landetechnik. Sowohl der Kitesurfer als auch der Start- / Landehelfer befinden sich an Land. Der Strand muss dabei im rechten Winkel zum Wind eine Breite aufweisen, welche der Länge der Leinen entspricht (ca. 25 Meter).



*Land-Land Start*

**Land-Wasser Start:** Der Starthelfer schwimmt oder steht mit dem Kite in der Hand im Wasser und lässt den Kite auf Kommando des Kitesurfers los. Diese Technik wird bei knappen Platzverhältnissen angewandt. Als Beispiel ist der Startplatz Gumpisch am Urnersee zu nennen, wo der Strand nur circa zwei Meter breit ist und ein Kite mit dieser Technik trotzdem gestartet werden kann.



*Kite startet vom Wasser, der Sportler ist in an Land oder in Landnähe (hier ohne Starthelfer)*

**Wasser-Schiff Start:** Der Kitesurfer befindet sich im Wasser und die Starthelfer auf einem Motorschiff. Diese Technik wird zum Beispiel oft auf dem Urnersee angewendet, da sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten viele Kitesurfer mit einem Motorschiff ausgerüstet haben, um den Sport zu betreiben.



*Wasser-Schiff Start auf dem Urnersee*

**Notlandung:** Durch Auslösung des Sicherheitssystems fällt der Kite drucklos in das Wasser. Anschliessend werden die Leinen auf die Lenkstange aufgewickelt und das

Ufer wird schwimmend erreicht. Das Material dient dabei als Schwimmhilfe. Diese Technik ist für Notfälle gedacht, kann aber auch angewandt werden, wo geringe Platzverhältnisse eine Land-Land Landung erschweren.



*An Ufer schwimmen nach Notlandung – Das Material inklusive Leinen ist kompakt zusammengerollt*

*Springen* Mit der richtigen Technik ist es möglich, mit dem Kitebrett Sprünge zu vollführen. Diese geschehen durch bewusste Manöver mit dem Kite und dem Kitebrett. Unbewusste Sprünge oder unbewusstes Abheben sind dank der Regulierbarkeit des Druckes und dank Sicherheitssystemen praktisch ausgeschlossen, beziehungsweise nur durch Verkettung unglücklichster Umstände und Verletzung elementarster Regeln möglich.

Wie auch beim Windsurfen kann der Kitesurfer bei misslungenen Sprüngen hinfallen und der Kite kann sogar ins Wasser fallen. Auch ein Kitesurfer ist, bis der Kite gestartet ist, manövrierunfähig (wenige Sekunden bis Minuten). Es wird demnach bei Sprüngen genügend Abstand gegenüber Hindernissen auf der windabgewandten Seite eingehalten. Ebenso werden diese Manöver auch nicht an Orten durchgeführt, wo Drittpersonen behindert werden könnten.



*Kitesurfer im Sprung auf dem Silvaplansersee*

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

### 1.2.1 Bisherige Regelung

*auf Bundesebene* Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) steht die Gewässerhoheit den Kantonen zu. Das Bundesrecht bleibt jedoch

vorbehalten. Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen (Art. 3 Abs. 3 BSG). Weiter können die Kantone besondere örtliche Vorschriften erlassen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 3 BSG).

Gemäss der bis am 15. Februar 2016 geltenden Regelung aus Artikel 54 Absatz 2<sup>bis</sup> BSV ist das Fahren mit Drachensegelbretter ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen verboten. Wasserflächen dürfen nur dann zur Benutzung freigegeben werden, wenn die Sicherheit der übrigen Seebenützer innerhalb der freigegebenen Fläche gewährleistet bleibt und die natürliche Umwelt nicht belastet wird. Zudem besteht gemäss Artikel 153 Absatz 2<sup>bis</sup> BSV eine Versicherungspflicht für Drachensegelbretter.

*im Kanton Uri* Die Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111) hält in Artikel 3 Absatz 1 fest, dass der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Schifffahrt im Kanton Uri ausübt. Er ist ermächtigt, ganz oder teilweise zu verbieten, dass im Bereich öffentlich zugänglicher Erholungsgebiete Schiffe gelagert, gewässert und an Land genommen werden (Abs. 2 Ziff. 4)

Nach Artikel 10 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt dürfen „Schiffe [...] nicht gelagert, gewässert und an Land genommen werden:

1. im Bereich rechtskräftig ausgeschiedener Schutzzonen;
2. im Bereich des Schilfes, der Seerosen oder anderer geschützten Wasserpflanzen;
3. im Bereich öffentlich zugänglicher Erholungsgebiete, sofern und soweit der Regierungsrat es verfügt.“

Weiter besteht auf kantonaler Ebene ein Reglement über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfersports (RB 50.2115), welches jedoch keine speziellen Vorschriften über Drachensegelbretter enthält, dafür aber:

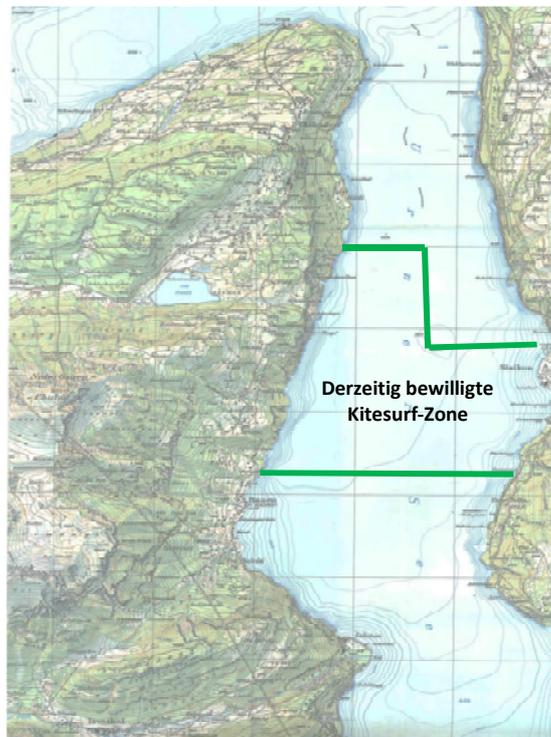
- Verbotzonen (inkl. Plan);
- Verhaltensvorschriften; und
- Vollzugsbestimmungen bezeichnet.

*Heutige Kitezone auf dem Urnersee*

Eine ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsvorschrift für die Bewilligung der Freigabe von Wasserflächen für das Fahren mit Drachensegelbrettern lässt sich der kantonalen Gesetzgebung nicht entnehmen. Der Regierungsrat hat jedoch mit RRB Nr. 229 R-720-14 vom 11. Mai 2004 aufgrund von Artikel 54 BSG und der Hoheit am Urnersee gemäss Artikel 3 Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) eine Zone auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees für das Kitesurfen freigegeben. Diese Zone ist wie folgt begrenzt:

- Abgrenzung südlich: Bauen, Reesti, Koordinaten 199250/687100 in gerader Linie zu Sisikon, Gumpisch, Koordinaten 199250/689600.

- Abgrenzung nördlich: Seelisberg, Koordinaten 202000/687900 in gerader Linie bis Seemitte, Grenze Uri/Schwyz und weiter entlang der Grenze bis Siskon, Koordinaten 200850/690000.



### 1.2.2 Änderung Binnenschiffverkehrsverordnung und Auswirkungen auf Urner Kitezone

Mit der Änderung der BSV auf den 15. Februar 2016 wird das Verbot für das Kitesurfen ausserhalb von bewilligten Bereichen auf Schweizer Seen aufgehoben (Aufhebung Art. 54 Abs. 2<sup>bis</sup> BSV). Die Kitesurfer dürfen ihren Sport ab diesem Datum überall betreiben, ausser wenn ein Kanton auf einer klar bezeichneten Wasserfläche ein Kitesurf-Verbot erlässt. Die vom Regierungsrat des Kantons Uri mit RRB Nr. 229 R-720-14 vom 11. Mai 2004 erlassene Zone wird damit gegenstandslos.

Die Kantone haben aber aufgrund ihrer Gewässerhoheit auch künftig die Möglichkeit, die Schifffahrt – und damit auch das Kitesurfen – auf einzelnen Gewässern einzuschränken oder zu verbieten. Sie müssen jedoch ihre Entscheidung mit dem öffentlichen Interesse oder dem Schutz wichtiger Rechtsgüter begründen. Zudem können die Kantone das Kitesurfen in Uferzonen von sensiblen Gewässerbereichen (bsp. Uferzonen mit Vogelschutzgebiete) auf dafür gekennzeichnete Korridore beschränken.

Gemäss Mitteilung des Bundesamts für Verkehr BAV sollen per 15. Februar 2016 zudem neben dem eigentlichen Verbot verschiedene weitere Detailbestimmungen zum Thema Kitesurfen angepasst werden. Dazu zählen die Definition des Drachensegelbrettes und die bisherige Längenbegrenzung der Zug- und Steuerleinen der Dra-

chensegel (diese Definition ist aber noch nicht veröffentlicht worden). Zudem werden die Windsurfer im Vortrittsrecht neu den Kitesurfern gleichgestellt.

### **1.3 Durchführung eines Probetriebes im 2015**

Bisher war das Kitesurfen auf dem Urnersee nur auf einem speziell dafür freigegebenen Bereich erlaubt (vgl. Ziff. 1.2.1). Diese Zone wurde jedoch nicht annähernd gleich stark von Surfern, Seglern, Badegästen, Kursschiffahrt und anderen Nutzergruppen frequentiert wie die Zone im südlichen Teil des Urnersees. Deshalb kann auch keine verlässliche Aussage über die Verträglichkeit des Kitesurfens mit anderen Seennutzern in diesem intensiv genutzten Teil des Urnersees gemacht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Uri beabsichtigt deshalb im Hinblick auf die Liberalisierung des Kitesurfens auf Schweizer Gewässern per 15. Februar 2016 auf dem Urnersee im Jahr 2015 das Kitesurfen probeweise zuzulassen. Mit diesem Probebetrieb sollen Erfahrungen gesammelt werden, damit der Regierungsrat noch im 2015 einen Entscheid über das weitere Vorgehen bezüglich des Kitesurfens fällen kann.

Dieses Konzept setzt sich mit den Rahmenbedingungen für diesen Probebetrieb auseinander.

## 2 Konzept Probetrieb

### 2.1 Einleitung

Im Hinblick auf die Liberalisierung des Kitesurfens per 15.02.2016 beabsichtigt der Kanton Uri, im Jahr 2015 einen Probetrieb durchzuführen. Dies ist notwendig, um Erfahrungen zu sammeln und dem Regierungsrat Entscheidungsgrundlagen liefern zu können, damit dieser über das weitere Vorgehen bezüglich Kitesurfen auf dem Urnersee ab 2016 entscheiden kann.

Einleitend ist zu bemerken, dass die nachstehenden Regelungen in Bezug auf einen möglichst friktionslosen Schifffahrts- und Sportverkehrsbetrieb auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees generelle Geltung haben und nicht nur für den geplanten Probetrieb (01.02.2015 bis 31.10.2015) vorgesehen sind. Dennoch sind nachfolgend die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeführt, welche insbesondere für den Probetrieb gelten sollen.

### 2.2 Organisation / Regeln auf dem See

#### 2.2.1 Sperrzeiten für das Kitesurfen

In den Monaten November und Dezember ist jegliches Kitesurfen auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees verboten (Art. 3 und Art. 25 Abs. 3 BSG; Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt). Das Kitesurfen ist nur bei Tag und klarer Sicht in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet (Art. 54 Abs. 1 BSV).

Das Landen und Starten mit Drachensegelbrettern ist bei der Isleten, Bachdelta Isenthalerbach und Gruonbach Flüelen in den Monaten Juli und August verboten (Art. 3 und Art. 25 Abs. 3 BSG; Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

#### 2.2.2 Sperrzonen auf dem See

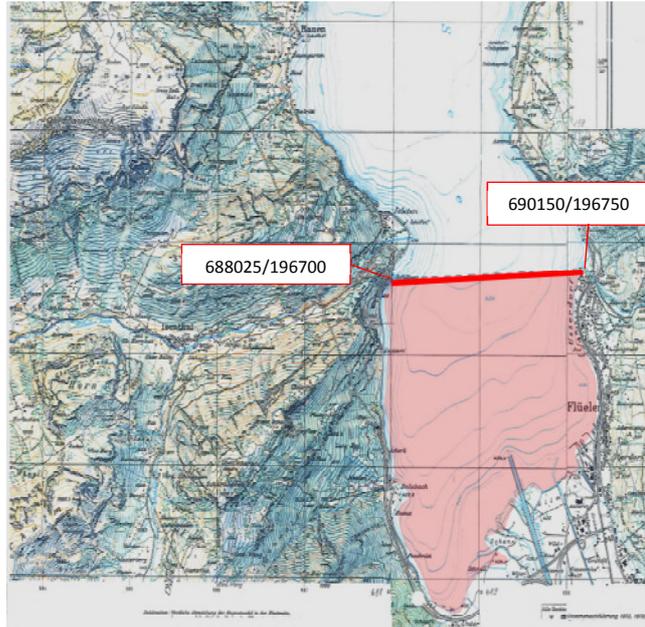
##### *Innere Uferzone:*

Das Fahren mit Drachensegelbrettern in der inneren Uferzone (0-150 m) ist verboten. Diese Zone darf nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist (Art. 3 und Art. 25 Abs. 3 BSG; Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

##### *Zone südlich der Linie Schiltegg – Gruonbach:*

Das Fahren mit Drachensegelbrettern ist südlich der Linie Schiltegg - Gruonbach (Koordinaten 688025/196700; 690150/196750) verboten.

## Konzept Kitesurfen auf dem Urnerse

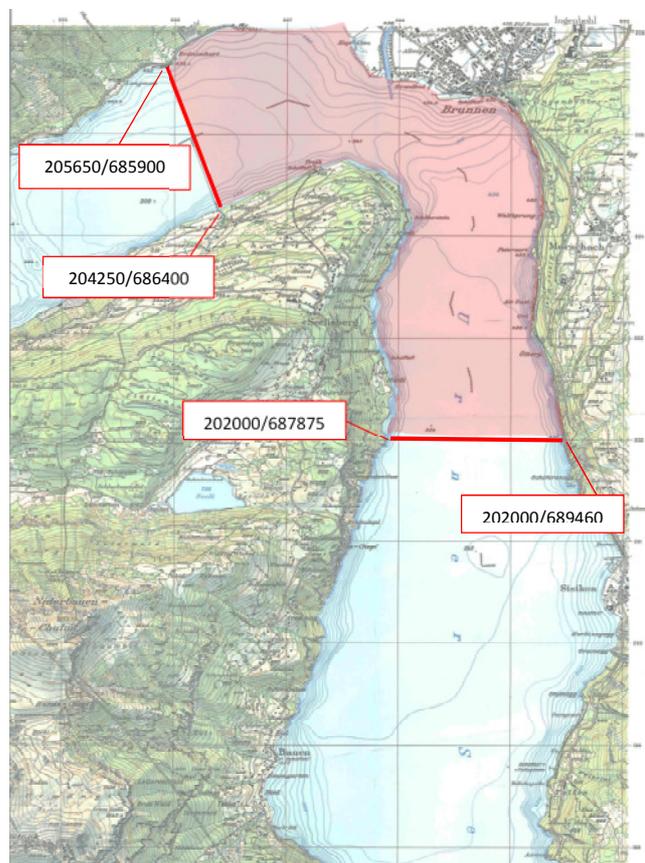


Begründung:

Naturschutz Reussdelta, Fischereigebiet, Jagd, Vogelschutz im erweiterten Bereich des Reussdeltas, intensiver gewerblicher Schiffsverkehr von Nauen durch An- und Wegfahrten bei den Baggerstationen, Hafenanlagen Flüelen und Bolzbach (Art. 3 und Art. 25 Abs. 3 BSG; Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

*Zone Rütli bis Treib auf dem Urner und Schwyzer Teil des Vierwaldstättersees:*

Das Fahren mit Drachensegelbrettern ist im Bereich Rütli bis Treib (Koordinaten Rütli 202000.687875 / 202000.689460; Teib 204250.686400 / 205650.685900, jeweils quer über den See) verboten.



Begründung:

Enge und sehr stark frequentierte Seefläche (Kurschiffahrt Treib-Brunnen-Rütli, An-, Abfahrt Hafen Brunnen und Ein-, Ausfahrt Föhnhafen Brunnen), mehrheitlich sehr unregelmässige und daher schwer einzuschätzende Windverhältnisse an dieser Örtlichkeit.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit für alle Seebenutzer auf diesem neuralgischen Seeteil, ist das Kitesurfen hier verboten (Art. 3 und Art. 25 Abs. 3 BSG; Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

### 2.2.3 Vortritts- und Begegnungsregeln auf dem See

Für die Vortritts- und Begegnungsregeln gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt und der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern. Des Weiteren ist den Vorschriften der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee und dem Reglement über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfsports im Kanton Uri Nachachtung zu schenken.

Kitesurfer (Drachensegelbretter) sind gegenüber allen Schiffen ausweichpflichtig (Art. 44 Abs. 1 lit. f BSV). Die Schifffahrt darf nicht behindert werden. Zudem halten Kitesurfer auf dem offenen Gewässer um Kursschiffe (zu allen Seiten) jederzeit einen Abstand von 200 m ein (Art. 3 und Art. 25 Abs. 3 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

Während den Zu- und Abfahrten der Kursschiffe bei den Anlegestellen darf mit Drachensegelbrettern im Bereich der Schiffstationen nicht gestartet und gelandet werden. Insbesondere gilt das für die Schiffstation Isleten, im Bereich Bachdelta Isenthalerbach (Art. 3 und Art. 25 Abs. 3 BSG; Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

## 2.3 Organisation an Land

In der Regel werden diejenigen Strandabschnitte, welche sich für das Kitesurfen als Start- und Landeplätze eignen, auch von Windsurfern frequentiert. Am Urnersee sind dies insbesondere:

- Bauen / Isleten (Delta des Isenthalerbach)
- Flüelen Gruonbach

Erfahrungsgemäss bestehen zwischen Windsportlern (Kitesurfer, Windsurfer) und anderen Strandbenützern (namentlich Badenden) wenig Berührungspunkte, da die meisten Badenden bei Aufkommen des Windes den Windschatten aufsuchen.

Bei der Definition von Start- und Landeplätzen sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Diese sollten innerhalb der bereits aktuell von Windsurfern benutzten Strandabschnitten zu liegen kommen, wobei für das Starten und Landen von Kites (zusammen mit Windsurfern) spezielle Zonen festgelegt werden sollen;
- Ortsspezifischen Verhaltensregeln sind zu definieren.

Im Folgenden und auf den Entwürfen der Informationstafeln ist das Konzept zum Starten und Landen in den Zonen Isleten und Gruonbach erklärt.

## 2.3.1 Start- und Landeplatz Isleten

Das Bachdelta des Isenthalerbach (Liegenschaft L175 Isenthal) befindet sich im Eigentum des Kantons Uri. Die nördliche Hälfte des Bachdeltas bei der Isleten soll nebst den Windsurfern in der Probephase im Jahr 2015 auch von den Kitesurfern benutzt werden können.

Folgende Abbildung zeigt eine Übersicht über den geeigneten Start- und Landeplatz für das Kitesurfen an der Isleten.



Übersicht Bachdelta Isleten

### Mögliche Konflikte mit Badenden

Beim vorgesehenen Start- und Landeplatz auf der nördlichen Hälfte des Bachdeltas an der Isleten gibt es wenig bis gar keine Berührungsflächen zwischen Badenden und Kitesurfern.

Das Bachdelta wird bereits seit Jahrzehnten von den Windsurfern benutzt. Zwischen Badenden und Windsurfern gab es bisher keine Konflikte, weil Badende den nördlichen Teil des Bachdeltas ab 3-4 Windstärken (ca. 30 km/h - 40 km/h) sowieso gemieden haben. Diese Windstärke entspricht derjenigen, ab welcher auch Kitesurfer starten können. Des Weiteren befindet sich südlich des Restaurants Seegarten ein für Badende reservierter Strand mit vorgelagertem Seestreifen.

Auf den folgenden beiden Abbildungen (Stand 27. Februar 2014) ist der geplante Startplatz für Kitesurfer ersichtlich. Dieser nördliche Teil des Bachdeltas an der Isleten ist für Badende wenig attraktiv. In der Regel präsentiert sich die nördliche Hälfte des Bachdeltas als eine mit Wasserlachen und Steinen durchsetzte Fläche. Diese Fläche verändert sich ständig aufgrund des wechselnden Wasserstandes. Abbildung 1 zeigt den Blick nach Norden (geplanter Start- und Landeplatz der Kiter). Auf Abbildung 2 ist der Blick auf den geplanten Startplatz für Kitesurfer von der Strasse zu sehen.



*Nördliche Hälfte des Bachdeltas Isleten (geplanter Startplatz für Kiter)*



*Blick von Nordwesten auf den geplanten Startplatz*

Zudem besteht eine natürliche Grenze zu den Badenden. Das Bachdelta wird nämlich durch einen circa 20 m breiten Waldstreifen in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt. Bei Nordwind halten sich Badende auf der südlichen Hälfte des Bachdeltas auf, wo sie durch die dort dem Bachlauf entlang stehenden Bäume vor dem Wind geschützt sind.

Auf den nachfolgenden zwei Abbildungen (Stand 27. Februar 2014) zeigt sich die Situation vor Ort. Aufgrund der Topographie wird es kaum zu Nutzungskonflikten mit den Badenden kommen. Darauf ist ersichtlich, wie die südliche Hälfte durch eine natürliche Baumreihe von der Start- und Landezone der Kiter und Windsurfer abgegrenzt wird.



*Badebereich Isleten (südliche Hälfte)*

*Mögliche Konflikte mit Windsurfen*

Die nördliche Hälfte des Bachdeltas an der Isleten soll während der Probephase von Windsurfen und Kitesurfen gleichermassen genutzt werden. Eine Aufteilung in eine Startfläche für Wind- und Kitesurfer wird zum jetzigen Zeitpunkt als nicht notwendig erachtet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Sportler Wege finden werden, wie sie sich die kleine Startfläche teilen. Sollte sich diese gemeinsame Nutzung als problematisch erweisen, müsste eine räumliche Trennung zwischen Wind- und Kitesurfer mittels verschiedenen Zonen ins Auge gefasst werden.



*Aufteilung Wind-/Kitesurfer (linksseitig) und Badende (rechtsseitig)*

*Mögliche Konflikte mit der Schifffahrt*

Die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) fordert, dass während dem Anlegen und Ablegen der Kursschiffe keine Kitesurfer starten oder landen. Deshalb ist es erforderlich, dass zusätzlich zu den Informationstafeln mit den Erläuterungen zum Kitesurfen, die An- und Abfahrtszeiten vor Ort angeschlagen werden.

### 2.3.2 Benötigte Infrastruktur für das Bachdelta an der Isleten

*Parksituation* Nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die Parksituation an der Isleten (Parkflächen sind mit einem **P** bezeichnet). Nachfolgend wird auf die zwei offiziellen und bewirtschafteten Parkplätze eingegangen.



*Übersicht Parksituation Isleten*

*Parkplatz Restaurant* Der Parkplatz direkt vor dem Restaurant bzw. südlich der Abzweigung Richtung Isenthal bietet insgesamt 23 bewirtschaftete Parkplätze.



*Parkplatz Restaurant*

*Parkplatz westlich des Restaurants*

Auf dem Parkplatz westlich des Restaurants (über die Kantonsstrasse) sind ca. 60 bis 70 bewirtschaftete Parkplätze vorhanden.



*Parkplatz westlich des Restaurants*



*Parkplatz westlich des Restaurants*

*Fazit Parkplätze*

Insgesamt stehen an den Isleten somit rund 90 Parkplätze zur Verfügung. Auf allen anderen Plätzen gelten Parkverbote. Diese zwei Parkplätze stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit und damit auch den Kitesurfern zur Verfügung.

*Toiletten*

Eine öffentliche Toilette befindet sich an der Nordseite des Restaurants, welche auch eine offizielle Toilette des Weges der Schweiz ist. Damit ist die grundsätzliche sanitärische Voraussetzung für den Startplatz Isleten gegeben.

### 2.3.3 Signalisation Isleten

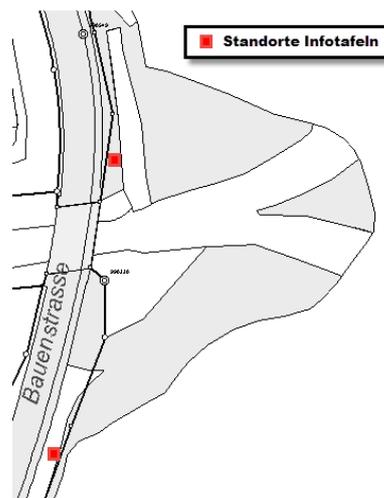
Der Kitesurfclub Schweiz erstellt für die meisten Start- und Landeplätze in der Schweiz Informationstafeln, welche im Internet publiziert werden. An einigen von Kitesurfern stark frequentierten Orten, beispielsweise am Silvaplansersee, werden Informationstafeln in Zusammenarbeit mit den Behörden auch im Gelände angebracht. Auf der Isleten wäre der ideale Platz für eine solche Informationstafel beim Zugang zur nördlichen Hälfte des Bachdeltas. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen mögli-

che Standorte für die Anbringung solcher ortsfesten Informationstafeln. Im Anhang findet sich zudem ein Vorschlag einer Informationstafel mit Verhaltensregeln.

Diese Informationstafeln sollen bereits für die Probephase 2015 an der Isleten aufgestellt werden.



*Infotafel für die Kitesurfer*



*Mögliche Standorte für Informationstafeln*

### 2.3.4 Kontrolle der Einhaltung der Regeln

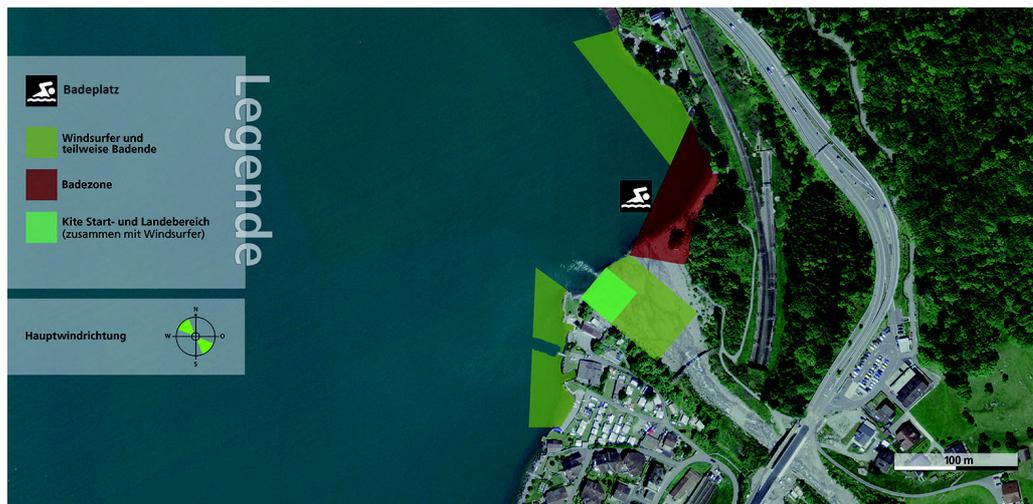
Wie bei den Surfern und anderen Benutzerinnen und Benutzer des Urnersees wird bei der Einhaltung der massgebenden Regeln und Verhaltensvorschriften für das Kitesurfen in erster Linie an die Eigenverantwortung der Sportlerinnen und Sportler appelliert. Sollte es jedoch zu Verfehlungen kommen, ist die Sicherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit an Land wie auf dem Wasser klassische Aufgaben der Kantonspolizei, sei es an Land die Bereitschafts- und Verkehrspolizei oder auf dem Wasser die See-polizei. An dieser Zuständigkeit wird nichts verändert.

## 2.3.5 Start- und Landeplatz Gruonbach

Das Bachdelta des Gruonbaches ist ein idealer Start- und Landeplatz für Kitesurfer. Aktuell besteht beim Gruonbach im windgeschützten Bereich eine für Windsurfer gesperrte Badezone mit Feuerstelle. Diese wurde im Frühjahr 2014 von der Einwohnergemeinde Flüelen in Stand gestellt. Der Badebereich ist zudem mit gelben Bojen von der übrigen Seefläche optisch abgetrennt. Die Bereiche nördlich und südlich von diesem Badebereich werden bereits heute von Windsurfern als Start- und Landeplatz genützt.

Das Bachdelta (Liegenschaft L360 Flüelen) ist zwar öffentlich zugänglich, befindet sich jedoch im Eigentum der SBB. Die nördliche Parzelle mit dem öffentlichen Badestrand ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Flüelen und die Parzelle südlich der Liegenschaft L360 Flüelen ist im Eigentum des Surfclubs Uri.

Es ist vorgesehen, dass Kitesurfer zusammen mit den Windsurfern innerhalb der von Windsurfern benutzten Zone auf der Liegenschaft L360 Flüelen unter Einhaltung der Verhaltensregeln starten und landen. Nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht und im Anhang findet sich ein Beispiel einer Informationstafel.



Übersicht Gruonbach

### Mögliche Konflikte mit Badenden

Beim vorgesehenen Start- und Landeplatz gibt es wenig Berührungsflächen zwischen Badenden und Kitesurfern. Der Startplatz für die Kiter befindet sich in genügendem Abstand im Lee (dem Wind abgewandte Seite) vom offiziellen Badestrand. Da für die Badenden bereits eine reservierte Zone besteht, wird das Konfliktpotential mit Badenden als gering eingeschätzt, da der Badebereich mit gelben Bojen von der übrigen Seefläche abgetrennt ist. In diesem Bereich ist es gemäss Artikel 6a Reglement über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfersports (RB 50.2115) untersagt, in der entsprechenden Verbotzone Gruonbachstrand Schiffe, Surfbretter und Drachensegelbretter zu lagern, zu wassern und an Land zu nehmen oder sich dort mit solchen aufzuhalten. Von diesem Verbot allerdings ausgenommen sind diejenigen Schiffe, welche auf den in der Verbotzone liegenden, bewilligten Standplätzen stationiert sind. Diese haben die bewilligten Standplätze auf direktem Weg anzusteuern oder zu verlassen. Auf der nachfolgenden Abbildung ist im Vordergrund der geplante Startplatz für die Kitesurfer zu sehen.



*Startplatz für Kiter (Vordergrund)*

*Mögliche Konflikte mit Windsurfern*

Es ist vorgesehen, dass die Kitesurfer denselben Strandabschnitt wie die Windsurfer benutzen. Das Starten und Landen von Drachensegelbrettern soll jedoch auf einem dafür speziell bezeichneten Platz im Gruonbachdelta beschränkt werden. Windsurfen stehen daneben verschiedene andere Uferabschnitte zur Verfügung, so zum Beispiel das Gelände des Surfclubs, das Gelände des Campings Flüelen sowie Strände nördlich der Badezone.

*Mögliche Konflikte mit der Schifffahrt*

Das Delta des Gruonbaches liegt fernab der öffentlichen Schifffahrt. Beim Starten und Landen ist deshalb mit keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Schifffahrt zu rechnen.

### 2.3.6 Benötigte Infrastruktur für den Startplatz am Gruonbach

*Parkplätze*

Es stehen am Gruonbach zwei öffentliche, bewirtschaftete Parkplätze zur Verfügung. Der eine Parkplatz befindet sich östlich der Hauptstrasse bei der Talstation zum Oberaxen und bietet insgesamt 45 Parkplätze. Der andere liegt etwas weiter gegen Flüelen direkt an der Hauptstrasse, südlich der Brücke über den Gruonbach, und bietet 5 Parkplätze. Auf dem Grundstück des Campings Flüelen stehen zudem zusätzliche Parkmöglichkeiten zur Disposition.



*Parkplatz Talstation Oberaxen*



*Parkplatz südlich der Brücke über den Gruonbach*

*Toiletten* Im Zusammenhang mit der Aufwertung des Gruonbachstrands für Badende hat die Einwohnergemeinde Flüelen im Frühjahr 2014 öffentliche Toilettenanlagen erstellt, welche von den Badenden und anderen Wassersportlern genutzt werden können.

### 2.3.7 Signalisation Gruonbach

Der Kitesurfclub Schweiz erstellt für die meisten Start- und Landeplätze in der Schweiz Informationstafeln, welche im Internet publiziert werden. An einigen von Kitesurfern stark frequentierten Orten, beispielsweise am Silvaplanersee, werden Informationstafeln in Zusammenarbeit mit den Behörden auch im Gelände angebracht. Als Übersicht über das Gelände des Gruonbach dient die nachfolgende Abbildung.



*Übersicht Gelände am Gruonbach*

Auf der nachfolgenden Abbildung ist der Zonenplan des Geoportal Uri mit den möglichen Standorten der Informationstafeln abgebildet (rote Kreise).



Mögliche Standorte für Informationstafeln

## 2.4 Kommunikation gegenüber Kitesurfern

Die Kitesurfer sollen über den Probetrieb und die für den Probetrieb aufgestellten Regeln vor Ort auf verschiedenen Kanälen informiert werden. Diese Informationskanäle werden nachfolgend kurz erläutert.

### 2.4.1 Kommunikation vor dem Start des Probetriebs

#### *Schriftliche Information*

Die rund 900 Mitglieder von Kitesurfclub Schweiz sollen mit einem Informationsschreiben über den Probetrieb informiert werden. Ein Begleitbrief orientiert über die wichtigsten Eckdaten wie Beginn und Ende der Probephase, sowie über das weitere Vorgehen nach der Probephase. Auch die wichtigsten Regeln im Zusammenhang mit dem Probetrieb werden beschrieben. Zusätzlich wird dem Begleitschreiben ein A4-Blatt mit dem Inhalt der Informationstafel mitgeschickt.

#### *Online-Information*

Grundsätzlich informieren sich aber Kitesurfer auf der Webseite des Kitesurfclubs Schweiz ([www.kitegenossen.ch](http://www.kitegenossen.ch)) über Neuigkeiten zum Kitesport in der Schweiz. Dieses Medium ist deshalb als Primärmedium zu betrachten. Auf der Website sollen detaillierte Informationen zum Probetrieb inklusive dem Inhalt der Informationstafel veröffentlicht werden. Am Beispiel der Regelung am Thunersee zeigt beispielhaft, wie die Informationsaufbereitung auf der Webseite aussehen wird ([http://www.kitegenossen.ch/informationstafeln/thunersee\\_einigen.html](http://www.kitegenossen.ch/informationstafeln/thunersee_einigen.html)). Zusätzlich werden die Informationen auch auf weiteren einschlägigen Seiten publiziert, so z.B. auf [www.kitesurfing-urnersee.ch](http://www.kitesurfing-urnersee.ch).

### 2.4.2 Kommunikation während des Probetriebs

#### *Online Informationen*

Die Informationen auf der Webseite der Kitegenossen zum Probetrieb auf dem Urnersee werden bei Bedarf während des Probetriebs angepasst. Allenfalls können wichtige Infos sofort als Newseinträge auf der Webseite publiziert werden.

*Informationstafeln* Zusätzlich können sich die Kitesurfer bei den Informationstafeln direkt vor Ort bei den Startplätzen informieren. Die dafür vorgesehenen Informationstafeln zu diesem Konzept sind im Anhang abgebildet.

### 3 Vereinbarkeit der Liberalisierung des Kitesports mit wichtigen Naturschutzinteressen

*Vereinbarkeit mit Schutzinteressen*

Am Südufer des Vierwaldstättersees zwischen Flüelen und Seedorf mündet die Reuss in den Vierwaldstättersee. Das Reussdelta ist ein bedeutendes kantonales Naturschutzgebiet mit Riedflächen von nationaler Bedeutung. Ausgewiesene Schutzzonen sorgen für den Schutz der sensiblen Tier- und Pflanzenwelten.

Landseitig sind grosse Feuchtgebiete als Naturschutzzone ausgeschieden, die sowohl für viele Pflanzen, als auch für Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien von grosser Bedeutung sind. Grosse angrenzende Wasserflächen im Urnersee sind Flachwasserzonen und als Wasser- und Uferschutzzone ausgeschieden. Diese Flachwasserzonen sind wichtiger Lebensraum für Vögel, Wasserpflanzen, Fische (Laichgewässer und Schongebiete) und weitere Wassertiere. In der Vergangenheit wurden grosse Anstrengungen unternommen, um bestehende Flachwasserzonen aufzuwerten und neue Flachwasserzonen zu schaffen.

Die Tier- und Pflanzenwelt im Reussdelta, insbesondere Vögel, reagieren sensibel auf externe Beeinträchtigungen. Solche Störungen, beispielsweise durch Drachen der Kitesurfer, können zu Fluchtreaktionen führen und schützenswerte Populationen nachhaltig schädigen.

Mit der geplanten Verbotszone für Kitesurfer für die Wasserfläche südlich der Linie Schiltegg-Gruonbach wird man den bedeutenden Lebensräumen im und ums Reussdelta gerecht. Die geplante Liberalisierung des Kitesports auf dem Urnersee lässt sich so mit den Interessen von Natur-, Vogel- und Gewässerschutz vereinbaren.

Es ist deshalb mit keiner namhaften Beeinträchtigung zu rechnen.

#### **4 Vereinbarkeit der Liberalisierung des Kitesports mit anderen wichtigen Nutzungsinteressen**

Mit dem südlichen Teil des Urnersee sind verschiedene Nutzungsinteressen verbunden. Ein bedeutendes Nutzungsinteresse an diesem südlichen Teil des See besteht seitens der Fischerei. Einerseits sind die Interessen der Berufsfischerei, ihre wirtschaftliche Tätigkeit wie bis anhin durchzuführen, von Bedeutung und andererseits findet in diesem Teil des Sees während den Wintermonaten die Laichfischerei statt. Die Laichfischerei ist eine wichtige Voraussetzung für die fischereiliche Bewirtschaftung des Urnersee und der Urner Gewässer im Allgemeinen. Mit der geplanten Verbotzone für die Wasserfläche südlich der Linie Schiltegg-Gruonbach und dem grundsätzlichen Verbot des Kitesurfens in den Wintermonaten (November, Dezember) werden den Interessen der Fischerei Rechnung getragen.

## 5 Auswertung Probetrieb

### *Ausgangslage*

Bisher war das Kitesurfen auf dem Urnersee nur auf einem speziell dafür freigegebenen Bereich erlaubt (vgl. Ziff. 1.2.1). Diese Zone wurde jedoch nicht annähernd gleich stark von Surfern, Seglern, Badegästen, Kursschiffahrt und anderen Nutzergruppen frequentiert wie die Zone im südlichen Teil des Urnersees. Deshalb können auch keine verlässlichen Aussagen über die Verträglichkeit des Kitesurfens mit anderen Seesnutzern in diesem intensiv genutzten Teil des Urnersees gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Konzept soll für das Jahr 2015 ein Probetrieb auf einem speziell bezeichneten Raum des Urnersees installiert werden. Dieser Probetrieb soll dazu dienen, Erfahrungen mit dem Kitesurfen auf dem Urnersee zu sammeln. Aufgrund dieser Erfahrungen wird der Regierungsrat Ende 2015 entscheiden, ob nach Inkrafttreten der Revision der BSV Kitesurfen auf dem Urnersee liberalisiert werden kann, ob Nachbesserungen an dem für das Kitesurfen freigegebenen Bereich nötig sind oder ob das Kitesurfen eingeschränkt oder gar gänzlich verboten werden soll.

### *Sammelstelle für Meldungen*

Während des Probetriebes zeichnet das **Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV)** verantwortlich für die Sammlung von Beanstandungen und die Meldung von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Probetrieb. Auf diese Zuständigkeit wird auch auf den Tafeln vor Ort mit Telefonnummer hingewiesen.

### *Auswertung*

Nach Abschluss des Probetriebes Ende Oktober 2015 erstellt die Sicherheitsdirektion einen Bericht, welche Aussagen zu nachfolgend aufgeführten Bereichen festhält und dem Regierungsrat als Grundlage für das Festlegen des weiteren Vorgehens dient. Zudem werden verschiedene Akteure um einen Mitbericht angefragt. Mögliche Kriterien für die Beurteilung sind die folgenden:

## Konzept Kitesurfen auf dem Urnerse

	Bereich	Mögliche Messgrössen (nicht abschliessend)	Mögliche Informationslieferanten
<b>Land</b>	Einhaltung Kitezeiten	Verletzung der festgelegten Kitezeiten (Sperrzeiten morgens, abends sowie Juli/August und November/Dezember)	Kantonspolizei, Fischerei, Dritte
	Organisation an Land (generell)	Verunreinigungen, Abfälle	Gemeinden, Dritte, Grundeigentümer
	Parkierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Park- und Verkehrssituation rund um Start-/ Landeplätze</li> <li>- Parkbussen</li> <li>- Zwischenfälle unter Verkehrsteilnehmern i.V.m. Kitesurfern</li> </ul>	Kantonspolizei, Markus Siegrist (Cheddite), Gemeinde Flüelen
	Start- / Landeplätze	Reklamationen von anderen Seenutzern	Seenutzer
	Grundeigentum	Auswirkungen der neuen Nutzergruppen auf das Grundeigentum (z.B. durch „wildes Parkieren“)	Grundeigentümer
<b>See</b>	Mitbenützer	Art und Inhalt der gemeldeten Beanstandungen	Gemeinden, Dritte, Seepolizei
	Benützung Wasserfläche	Vorfälle im Zusammenhang mit Kitesurfern	Regattaleitung; Kantonspolizei
	Naturschutz	Verletzung der Sperrzone	Naturschutzorganisationen, Dritte, Kantonspolizei
	Öffentliche und gewerbliche Schifffahrt	Beeinflussung der Kursschifffahrt durch Kitesurfer	SGV, gewerbliche Schifffahrt

# Konzept Kitesurfen auf dem Urnersee

## 6 Termine

Masterplan Kitesurfen auf dem Urnersee																										
Nr.	Vorgangsname	Anfang	Fertig stellen	Wer	01 Januar		01 April		01 Juli		01 Oktober		01 Januar		01 April		01 Juli		01 Oktober		01 Januar					
					06.01.	17.02.	31.03.	12.05.	23.06.	04.08.	15.09.	27.10.	08.12.	19.01.	02.03.	13.04.	25.05.	06.07.	17.08.	28.09.	09.11.	21.12.	01.02.			
1	<b>Zeitplan Aufhebung Kiteverbot</b>	Mo 03.02.14	Do 31.12.15																							
2	Erarbeitung Eckpunkte Konzept	Mo 03.02.14	Fr 28.02.14	DS SID, ZOA																						
3	Erarbeitung Konzeptinhalte gem. separatem Auftrag	Fr 14.03.14	Fr 14.03.14	Mitglieder Arbeitsgruppe (AG)																						
4	Sitzung Arbeitsgruppe	Mo 24.03.14	Mo 24.03.14	Mitglieder AG																						
5	Sitzung Arbeitsgruppe	Mo 28.04.14	Mo 28.04.14	Mitglieder AG																						
6	Weiterbearbeitung Dokumente und Erstellung RRA für Freigabe Konzept für Durch-führung Probetrieb im 2015	Do 01.05.14	Fr 30.05.14	Mitglieder AG;DS SID																						
7	Sitzung Arbeitsgruppe	Mo 02.06.14	Mo 02.06.14	Mitglieder AG																						
8	Besprechung Konzept mit Sicherheitsdirektor	Fr 13.06.14	Fr 13.06.14	SID, DS SID, ZOA																						
9	Behandlung Konzept und Beauftragung SID zur Durchführung eines Probetriebs im 2015 durch Regierungsrat	Di 24.06.14	Di 24.06.14	RR																						
10	Informationstafel Gruonbach fertigstellen	Di 03.06.14	Di 02.09.14	LUI																						
11	Programm festlegen für die öffentliche Veranstaltung vom 03.09.2014	Mo 28.07.14	Fr 08.08.14	DS, ZOA, WAS,MEH																						
12	Versand Konzept (und evtl. weitere Unterlagen) an Betroffene gem. Liste	Mo 11.08.14	Mo 11.08.14	DS SID																						
13	Öffentliche Veranstaltung für Betroffene im Sinne einer Vernehmlassung (mit Frist zur Stellungnahme bis 22.09.14)	Mi 03.09.14	Mi 03.09.14	Mitglieder AG, Eingeladene gem. Vernehmlassungsliste																						
14	Doodle Umfrage für Arbeitsgruppensitzung	Do 04.09.14	Fr 12.09.14	ZOA																						
15	Auswertung, allenfalls Anpassung Konzept	Mo 03.11.14	Fr 28.11.14	Mitglieder AG																						
16	Einrichten Startplätze	Mo 03.11.14	Fr 30.01.15																							
17	<b>START PROBEBETRIEB</b>	So 01.02.15	So 01.02.15																							
18	Probetrieb	So 01.02.15	Sa 31.10.15																							
19	Evaluation Probetrieb	Mo 02.11.15	Mo 30.11.15	Mitglieder AG																						
20	Def. Entscheidung über Freigabe oder Abbruch durch RR	Di 01.12.15	Mi 30.12.15	RR																						
21	Ende	Do 31.12.15	Do 31.12.15																							

## 7 Ablauf politischer Prozess

<b>ZEITPLAN AUFHEBUNG KITEVERBOT</b>		
Datum	Aktivität	Wer/an wen
Feb. 2014	Erarbeitung Eckpunkte Konzept	DS SID, ZOA
Bis 14.03.14	<b>Erarbeitung Konzeptinhalte gem. separatem Auftrag</b>	Mitglieder Arbeitsgruppe (AG)
24.03.14	Sitzung Arbeitsgruppe	Mitglieder AG
28.04.14	Sitzung Arbeitsgruppe	Mitglieder AG
Mai 2014	Weiterbearbeitung Dokumente und Erstellung RRA für Freigabe Konzept für Durchführung Probebetrieb im 2015	Mitglieder AG, DS SID
02.06.14	Sitzung Arbeitsgruppe	Mitglieder AG
13. Juni 2014	Besprechung Konzept mit Sicherheitsdirektor	SID, DS SID, ZOA
24. Juni 2014	<b>Behandlung Konzept und Beauftragung SID zur Durchführung eines Probebetriebs im 2015 durch Regierungsrat</b>	RR
August 2014	Versand Konzept (und evtl. weitere Unterlagen) an Betroffene gem. Liste	DS SID
3. September 2014	<b>Öffentliche Veranstaltung für Betroffene im Sinne einer Vernehmlassung</b> (mit Frist zur Stellungnahme bis 22. Sept. 2014)	Mitglieder AG, Eingeladene gem. Vernehmlassungsliste
2014	Auswertung, allenfalls Anpassung Konzept	Mitglieder AG
November 2014 – Januar 2015	Einrichten Startplätze	
01.02.15	<b>START PROBEBETRIEB</b>	
01.02. – 30.10.15	Probebetrieb	
November 2015	<b>Evaluation Probebetrieb</b>	Mitglieder AG
Dezember 2015	<b>Def. Entscheid über Freigabe oder Abbruch durch RR</b>	RR

## Anhang I - Entwurf „Informationstafel Isleten“

Probetrieb 01.02.15 – 30.10.15

Startplätze Isleten und Gruonbach sind jeweils im Juli und August gesperrt



Stand: Mai 2014

# KITESURF ISLETEN



### SPERRZONEN FÜR KITESURFER

– In den rot markierten Sperrzonen ist das Kitesurfen verboten

### LOKAL ZU BEACHTEN

- Nur auf der nördlichen Hälfte des Isenthalbachtals starten
- Keine Starts und Landungen **während der Zu-/Wegfahrt und der Durchfahrt** der Kursschiffe
- Keine Starts **während** ein Kursschiff angelegt hat
- Nach allen Seiten 200 Meter Abstand zu Kursschiffen auf dem offenen Gewässer einhalten
- Das Fahren in der inneren Uferzone (150 Meter) ist verboten. Diese Zone darf nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist

### AUSSTIEG

- Sobald ein Kiter bei der nördlichen Grenze der Verbotszone die Höhe nicht mehr halten kann, Kite in einem Minimalabstand von 150 Metern vom Ufer auslösen, Kite zusammennehmen und ans Ufer schwimmen
- Auslösezone beachten. Kite zusammenpacken, wenn zu wenig Wind

### ALLGEMEINE VERHALTENSGESAMEN

- Kites vom Ufer in Richtung See starten und vom Wasser Richtung Ufer landen
- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort ins Wasser gehen
- Falls sich Personen im Bereich des Kiteradius aufhalten; mit dem Starten und Landen warten, bis sich Personen entfernt haben
- Leinen am Strand zusammennehmen und Kites ineinander stapeln
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf eine lösen, Luft im Kite belassen)
- Beim Springen gegenüber anderen Seebenutzern einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen einhalten
- Bei Föhn wird von Kitesurfen abgeraten

### PARKPLATZ

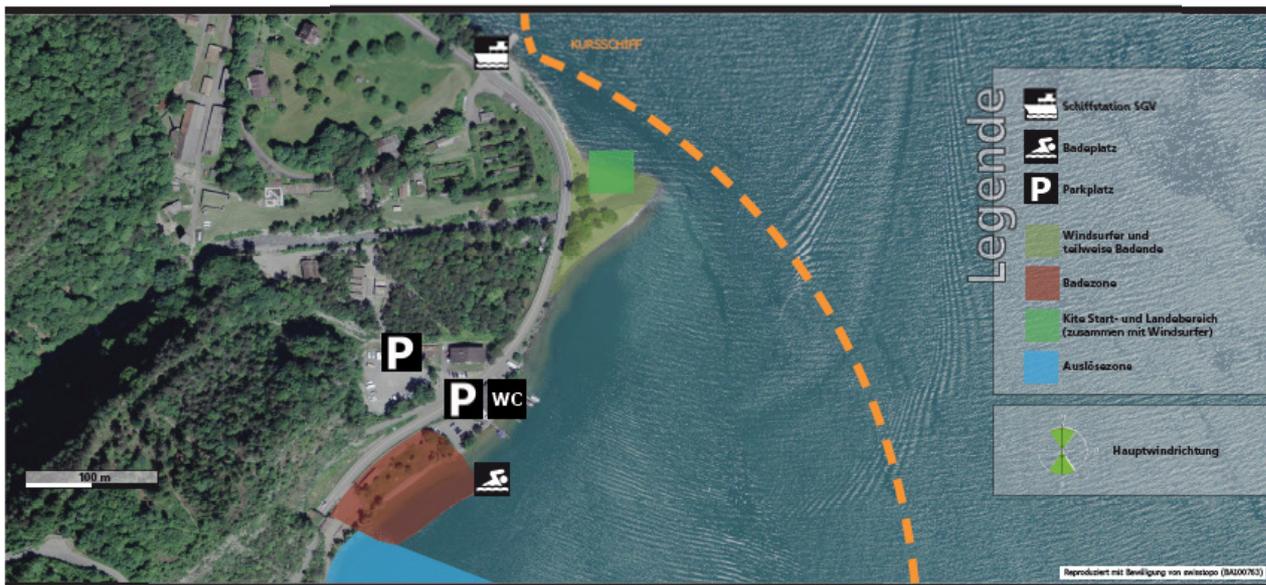
- Beim Rest. «Seegarten Isleten» und auf der gegenüberliegenden Strassenseite
- Es dürfen nur die offiziellen Parkplätze benutzt werden. Das Kitematerial darf nicht abgestellt werden, wenn beim Zugang zum Startplatz aus- und eingeladen werden, da ansonsten hohe Bu

### TOILETTEN

- Eine öffentliche Toilette befindet sich auf der Rückseite des Rest. «Seegarten Isleten»

### WICHTIGE NUMMERN

- Polizei/Seerettung 117
- Sanität 144
- REGA 1414



Anhang II - Entwurf „Informationstafel Gruonbachstrand“

KITESURF  
GRUONBACH



Stand: Januar 2014

**P** **PARKPLATZ**  
- An der Hauptstrasse

**!** **LOKAL ZU BEACHTEN**  
- Nur im Delta des Gruonbaches im südlichsten Teil starten  
- Beste Windrichtungen sind NW-NO im Zusammenhang mit Thermik  
- Bei Föhn wird von Kitesurfen abgeraten

**i** **ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN**  
- Kites vom Ufer in Richtung See starten und vom Wasser Richtung Ufer landen  
- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort ins Wasser gehen  
- Falls sich Personen ungeschützt in Lee aufhalten; mit dem Starten / Landen warten, bis sich Personen entfernt haben  
- Leinen am Strand zusammennehmen und Kites ineinander stapeln  
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf die lösen, Luft im Kite belassen)  
- Beim Springen gegenüber anderen Wassersportlern einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen nach Lee einhalten  
- Naturschutzgebiete, Badezonen, Schiffstation und sonstige gesperrte Bereiche nicht befahren

**☎** **WICHTIGE NUMMERN**  
- Polizei 117  
- Sanität 144  
- REGA 1414



ENTWURF



Kiteboards mit Namen und Adresse des Eigentümers versehen (BSV Art. 16 Abs. 3) • Kitesurfer und Windsurfer sind gegenüber allen anderen ausweichpflichtig (BSV Art. 44 Abs. 1, Ziff. F) • Nur bei guter Sicht und nur zwischen 8.00h und 21.00h Kitesurfen (BSV Art. 54 Abs. 1) • Schwimmwestenpflicht (BSV Art. 134a) • Haftpflichtversicherungspflicht für das Kitesurfen, Minimaldeckung SFr. 750'000.- (BSV Art. 153 bis Art. 155) (Originaltexte auf admin.ch, Verordnung über die Schifffahrt auf Schweizerischen Gewässern)